



Oberlandesgericht Dresden

Zivilsenat

Aktenzeichen: **1 U 1695/24**
Landgericht Dresden, 5 O 2350/23

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit

A., ...

- Kläger und Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt ...

gegen

Gemeinde B., ...
vertreten durch den Bürgermeister ...

- Beklagte und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:
... **Rechtsanwälte Partnerschaft mbB**, ...

wegen Schadensersatz aus Amtshaftung

hat der 1. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Dresden durch

Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Dr. U.,
Richterin am Oberlandesgericht F. und
Richterin am Oberlandesgericht Dr. K.

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 18.06.2025 am 27.08.2025

für Recht erkannt:

- I. Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Landgerichts Dresden vom 11.11.2024, Az.: 5 O 2350/23, hinsichtlich der Kostenentscheidung aufgehoben und unter Zurückweisung der weitergehenden Berufung im Übrigen wie folgt teilweise abgeändert:
 1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 1.600,00 € nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 20.02.2023 zu zahlen.
 2. Die Beklagte wird verurteilt, den Kläger von vorgerichtlichen Rechtsverfolgungskosten i.H.v. 280,69 € freizustellen.
 3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
- II. Von den Kosten des Rechtsstreits in erster Instanz tragen der Kläger 90 % und die Beklagte 10 %. Von den Kosten des Berufungsverfahrens tragen der Kläger 89 % und die Beklagte 11 %.
- III. Das Urteil ist ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils gegen ihn vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.
- IV. Die Revision wird zugelassen.

Beschluss:

Der Gegenstandswert des Berufungsverfahrens wird auf 14.530,05 Euro festgesetzt.

G r ü n d e:

I.

Die Parteien streiten um Schadensersatzansprüche aus Amtshaftung im Zusammenhang mit einer gescheiterten Neuseelandreise des Klägers.

Hinsichtlich des Sachverhaltes sowie der erstinstanzlich gestellten Anträge wird auf den Tatbestand des landgerichtlichen Urteils nebst Tatbestandsberichtigungsbeschluss vom 02.01.2025 Bezug genommen.

Das Landgericht hat der Klage im Wesentlichen stattgegeben und dem Kläger einen Betrag in Höhe von 14.530,05 € zugesprochen. Abgewiesen wurde nur der geltend gemachte Anspruch auf Entschädigung von 1.000,00 € für vertane Urlaubszeit. Zur Begründung hat es ausgeführt, die Bediensteten der Beklagten hätten gegen die aus § 21 Abs. 2 PassG i.V.m. Nr. 21.2.1 d) PassVwV folgenden Pflichten, die drittbezogen seien und den Kläger schützten, verstoßen. Dies habe sich auch kausal auf den Schadenseintritt ausgewirkt. Dafür spreche bereits der erste Anschein. Zudem sei dem Kläger auch erklärt worden, dass sein Pass annulliert und nicht mehr gültig sei. Die Reisekosten wären zwar auch ohne den Eingriff angefallen, die Amtspflichtverletzung habe jedoch unmittelbar dazu geführt, dass die Ansprüche des Klägers auf die Reise, deren Wert mit dem dafür entrichteten Preis anzusetzen sei, infolge Zeitablaufs untergegangen seien. Die Entwertung dieser Ansprüche stelle eine Vermögensminderung dar (vgl. OLG Frankfurt/M., Urteil vom 17.12.2020 – 1 U 285/19, juris Rn. 27). Der Kläger habe auch keine Gegenleistung in Form der Reiseleistung erhalten. Ohne die Amtspflichtverletzung hätte er die Reise angetreten und Reiseerlebnisse und Urlaubsfreuden im Wert der Reisekosten erhalten. Der Kläger könne auch Ersatz der gesamten Reisekosten verlangen, einschließlich der Kosten seiner Ehefrau, da es ihr nicht zumutbar gewesen wäre, alleine weiterzureisen. Hinzu kämen gesundheitliche Gründe, da sie sich kurz vor Reisebeginn die rechte Hand gebrochen habe, sodass sie auf seine Hilfe angewiesen gewesen sei. Hinsichtlich der Einzelheiten der Urteilsbegründung wird auf die Entscheidungsgründe verwiesen.

Das Urteil ist der Beklagten am 18.11.2024 zugestellt worden. Dagegen hat sie mit Schriftsatz vom 18.12.2024, welcher am selben Tag beim Oberlandesgericht eingegangen ist, Berufung eingelegt, und diese mit Schriftsatz vom 20.02.2025, der am selben Tag bei Gericht eingegangen ist, nachdem zuvor die Frist zur Begründung bis zu diesem Datum verlängert worden war, wie folgt begründet:

Ihre Bediensteten hätten keine den Kläger drittschützenden Amtspflichten verletzt. Falsch sei der dem Kläger angeblich berichtete Befund, dass sein Reisepass annulliert und nicht mehr gültig sei. Das Passgesetz selbst statuiere keine drittschützenden Amtspflichten, weil Nr. 21.2.1 PassVwV als Verwaltungsbinnenrecht keine den Passpflichtigen drittschützende Amtspflicht begründe. Die Gründe, aus denen Ausländern die Einreise in die Vereinigten Staaten von Amerika im Rahmen des ESTA-Programms verweigert würden, könnten mannigfaltig sein. Mit einem vom Landgericht bemühten Anschein lasse sich die streitige Behauptung des Klägers, die Verweigerung der Einreise über ESTA beruhe auf einem Tun oder Unterlassen der Bediensteten der Beklagten, nicht feststellen und zwar schon deshalb, weil es hier nicht um einen Lebenssachverhalt gehe, für den man einen Anscheinsbeweis erwägen könnte. Nichts anderes gelte im Hinblick auf die dem Kläger verweigerte Einreise nach Neuseeland und zwar erst recht, da ihm die Einreise von den neuseeländischen Einreisebehörden zunächst genehmigt wurde.

All dies könne jedoch dahinstehen, da dem Kläger aus der angeblichen Amtspflichtverletzung jedenfalls kein Schaden entstanden sei. Das angeblich amtspflichtwidrige Tun oder Unterlassen der Bediensteten der Beklagten könne schon deswegen im Hinblick auf den ursprünglichen Reisepreis keinen Schaden verursacht haben, weil diese Verbindlichkeit lange vor dem angeblichen Fehlverhalten eingegangen worden sei. Es handle sich daher um einen bloßen Frustrationsschaden. Enttäuschte Aufwendungen könnten in Fällen einer deliktischen Haftung jedoch nicht ersetzt verlangt werden, wie die Regelung in § 284 BGB zeige. Es gehe daher allenfalls um immaterielle Schäden, wobei die Voraussetzungen des § 253 BGB nicht erfüllt seien. Die Ehefrau des Klägers sei zudem allenfalls mittelbar Geschädigte. Eine Sachbefugnis des Klägers für die Geltendmachung ihrer Ansprüche sei nicht ersichtlich. Dem Kläger stünden daher auch keine Telefonkosten zu.

Es sei auch nicht nachvollziehbar, warum der Beklagten die gesamten Kosten auferlegt wurden, obwohl die Klage zumindest teilweise abgewiesen wurde.

Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die Berufungsbegründung der Beklagten vom 20.02.2025 nebst ihrem Schriftsatz vom 16.07.2025 ergänzend Bezug genommen.

Die Beklagte beantragt,

unter Abänderung des Urteils der Einzelrichterin der 5. Zivilkammer des Landgerichts Dresden vom 11.11.2024 - 5 O 2350/23 - die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt
die Zurückweisung der Berufung.

Der Kläger verteidigt das landgerichtliche Urteil. Es könne dahinstehen, ob die Bewertung der neuseeländischen Einreisebehörde, der Pass des Klägers sei annulliert bzw. ungültig gewesen, rechtlich zutreffend sei oder nicht. Entscheidend für die Bewertung sei ausschließlich der Umstand, dass der Pass des Klägers aufgrund der Amtspflichtverletzung der Beklagten zu diesem Zeitpunkt immer noch zur Fahndung ausgeschrieben gewesen sei. Offensichtlich habe die Beklagte den verfahrensbedingten Bearbeitungsvermerk nach der Meldung des Passverlustes zunächst ordnungsgemäß veranlasst, später jedoch vergessen, das Wiederauffinden des Passes offiziell zu registrieren. Dies habe zur Folge gehabt, dass der Kläger seinen Pass nicht mehr ohne Komplikationen weiternutzen könne. Es spreche daher alles dafür, dass dieser Umstand auch schon der Grund für die Nichterteilung der ESTA durch die US-Behörden gewesen sei. Eine andere plausible Erklärung gebe es nicht. Mit dem streitgegenständlichen Pass, der erst 2021 ausgestellt worden sei, sei der Kläger noch im März 2022 nach Dubai gereist, ohne dass es irgendwelche Probleme gegeben hätte. Mit dem vorhergehenden Pass sei der Kläger u.a. in den Jahren 2014 und 2018 in die USA gereist.

Unzutreffend sei, dass dem Kläger durch diese Amtspflichtverletzung kein Schaden entstanden sei. Vielmehr könne der Kläger die Kosten der gebuchten Reise gemäß § 284 BGB ersetzt verlangen, da diese Regelung allgemein für alle Schuldverhältnisse und damit auch für Amtshaftungsansprüche gemäß § 839 BGB entsprechend gelte. Der Kläger habe darauf vertrauen dürfen, dass die Beklagte bei der Führung des Passregisters ihren Amtspflichten nachkomme, sodass er auch nach dem Wiederauffinden seines Passes diesen weiterverwenden könnte. Die nutzlosen Reisekosten seien daher von der Beklagten zu ersetzen. Auch die Mehrkosten für die Flugumbuchung über Dubai habe das Landgericht zu Recht als adäquat kausalen Schaden zuerkannt. Gleiches gelte hinsichtlich der Telefonkosten.

Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die Berufungserwiderung vom 08.04.2025 und den Schriftsatz vom 31.07.2025 verwiesen.

Im Übrigen wird auf alle wechselseitigen Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen sowie die Sitzungsprotokolle des Landgerichts und des Senates Bezug genommen. Die Beklagte hat nach der mündlichen Verhandlung vor dem Senat am 16.07.2025 einen nicht nachgelassenen Schriftsatz eingereicht, auf welchen der Kläger mit Schriftsatz vom 31.07.2025 erwidert hat.

II.

Die Berufung der Beklagten hat im tenorierten Umfang Erfolg.

Dem Kläger stehen Ersatzansprüche i.H.v. 1.600,00 € im Zusammenhang damit zu, dass die Beklagte die Mitteilung des Klägers, dass er seinen Reisepass wiedergefunden habe, fehlerhaft bearbeitet hat. Diese Ansprüche des Klägers gegenüber der beklagten Gemeinde ergeben sich aus Amtshaftung gemäß § 839 Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 34 GG.

Zu Recht hat das Landgericht Amtspflichtverletzungen der Beklagten festgestellt (1. - 3.). Drittschutz (2.), Verschulden (3.) und Kausalität (4.) sind ebenfalls gegeben. Dem Kläger ist dadurch auch ein ersatzfähiger Schaden entstanden, jedoch in einem geringeren Umfang als vom Landgericht angenommen (5.).

1.

Anders als die Beklagte meint, ist es nicht zu beanstanden, dass das Landgericht Amtspflichtverletzungen der Bediensteten der Beklagten festgestellt hat.

a)

Zur Begründung kann zunächst auf die Ausführungen des Landgerichtes verwiesen werden (Urteil Seite 4/5).

Den Bediensteten im Passamt der beklagten Gemeinde oblag die Amtspflicht gemäß Nr. 21.2.1 4. Spiegelstrich a.F. PassVwV (in der n.F. Buchst. d) PassVwV), das Wiederauffinden des klägerischen Reisepasses im Register als sog. „verfahrensbedingten Bearbeitungsvermerk“ zu speichern, nachdem zuvor bereits der Verlust eingetragen worden war. Das Landgericht ist im Ergebnis zutreffend zu der Überzeugung gelangt, dass ein solcher Bearbeitungsvermerk von den Mitarbeitern der Beklagten vorliegend nicht eingetragen wurde (siehe Urteil Seite 4 unter a.).

Die Beklagte ist dem Vortrag des Klägers zu diesem fehlenden Bearbeitungsvermerk nicht rechtserheblich entgegengetreten. Zwar hat sie sämtliche Behauptungen des Klägers mit Nichtwissen bestritten. Bei der Eintragung des verfahrensbedingten Bearbeitungsvermerks handelt es sich aber um interne Vorgänge innerhalb der Behörde im laufenden Bearbeitungsverfahren, die die Beklagte nicht mit Nichtwissen bestreiten kann (§ 138 Abs. 4 ZPO), weil dies

Gegenstand ihrer eigenen Wahrnehmungen bzw. Handlungen ist (vgl. Greger, in Zöller, ZPO, 35. Aufl., Rn. 14 m.w.N.). Dass ein entsprechender Vermerk zum Wiederauffinden des Passes von den zuständigen Sachbearbeitern am 01.09.2022 oder später eingetragen worden sei, hat die Beklagten selbst nicht behauptet. Ein Vortrag dazu wäre jedoch erforderlich gewesen, wenn dies der Fall gewesen wäre. Damit greift die Geständnisfiktion nach § 138 Abs. 3 ZPO ein (vgl. Greger, in Zöller, ZPO, 35. Aufl., Rn. 14). Der Anwendung des Anscheinsbeweises, wie vom Landgericht angenommen, bedurfte es deshalb nicht, sodass es auf den Einwand der Beklagten, dass diese Grundsätze hier nicht anwendbar seien, in diesen Kontext nicht ankommt.

b)

Neben der Pflicht zur Eintragung eines verfahrensbedingten Bearbeitungsvermerk zum Wiederauffinden des Passes besteht außerdem die Pflicht, die Mitteilung darüber an die zuständige Polizeibehörde weiterzuleiten, damit diese ihrerseits die Löschung im INPOL-Fahndungssystem und im Schengener Informationssystem veranlasst (Nr. 15.0.2.3 PassVwV). Diese Mitteilung ist von besonderer Wichtigkeit für den Bürger, da andernfalls die polizeiliche Sachfahndung nach dem Pass weiterläuft.

Die Weiterleitung dieser Information an die Polizei ist vorliegend ebenfalls nicht geschehen. Entsprechendes hat die Beklagten nicht dargelegt, auch nachdem diese Mitteilungspflicht nach Nr. 15.0.2.3 PassVwV vom Senat mit den Parteien näher erörtert worden ist (Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 18.06.2025, Seite 2). Der (Express-)Antrag des Klägers auf Ausstellung eines neuen Reisepasses wurde dagegen unbestritten gelöscht.

c)

Des Weiteren soll der antragstellenden Person bei Anzeige des Verlustes des Passes empfohlen werden, einen neuen Pass zu beantragen und darauf zu verzichten, im Fall des Wiederauffindens den alten Pass weiter zu nutzen (Nr. 15.0.2 Satz 6 PassVwV).

Dass eine solche Empfehlung ausgesprochen wurde, ist nicht ersichtlich. Zumindest fehlt es auch insoweit an einem entsprechenden Vortrag der Beklagten. Der Kläger hat seinen Antrag auf Ausstellung eines neuen Passes, nachdem er ihn wiedergefunden hatte, unstreitig zurückgenommen (Anlage K 3 mit dem Vermerk vom 01.09.2022 über die Rückerstattung der zuvor gezahlten Express-Gebühr von 92,00 €).

Letztlich kommt es darauf nicht entscheidungserheblich an, weil schon das genannte Fehlver-

halten - Löschung des Express-Antrags des Klägers auf Ausstellung eines neuen Reisepasses ohne Eintragung eines verfahrensbedingten Bearbeitungsvermerk zum Wiederauffinden des Passes und ohne Weiterleitung dieser Information an die Polizeibehörde zwecks Löschung der Fahndung - zur Annahme von Amtspflichtverletzungen ausreicht. Die unterbliebene Empfehlung nach Nr. 15.0.2 Satz 6 PassVwV wäre nur eine zusätzliche Pflichtverletzung.

d)

Der Kläger selbst ist dagegen seinen Anzeigepflichten nach § 15 Nr. 3 PassG nachgekommen.

Er hat nicht nur zunächst den Verlust seines verlorenen geglaubten Passes gemeldet (§ 15 Nr. 3 1. Alt. PassG), sondern ist auch umgehend - nachdem er diesen am Abend des 30.08.2022 wiedergefunden hatte - am 01.09.2022 persönlich beim Passamt der Beklagten erschienen und hat das Wiederfinden seines Passes angezeigt (§ 15 Nr. 3 2. Alt. PassG).

Die zwischen den Parteien strittige Frage, ob die Beklagte die E-Mail des Klägers vom 30.08.2022 (Anlage K 2) erhalten hat, ist deshalb unerheblich, da die zuständigen Bediensteten unstreitig spätestens am 01.09.2022 Kenntnis vom Wiederauffinden des Reisepasses hatten.

2.

Entgegen der Rechtsansicht der Beklagten handelt es sich bei den verletzten Amtspflichten nach Nr. 15.0.2.3 PassVwV und Nr. 15.0.2 PassVwV i.V.m. dem PassG um drittschützende Vorschriften, die u.a. dem Schutze des Klägers dienen.

a)

Zunächst kann auch insoweit auf die Ausführungen des Landgerichts verwiesen werden (Urteil Seite 5 unter 1. b), denen sich der Senat anschließt.

Zwar könnte dies, wie die Beklagte meint, in Bezug auf die Regelung in Nr. 21.2.1 PassVwV zweifelhaft sein, da die Bezeichnung als „verfahrensbedingter Bearbeitungsvermerk“ für ein rein internes Verwaltungshandeln sprechen könnte. Der Vermerk dient aber letztlich auch dem Schutz des Klägers.

Jedenfalls aber die Mitteilungspflicht gemäß Nr. 15.2.0.3 PassVwV hat die erforderliche Außenwirkung und dient gerade auch dem Schutz des Passinhabers. Ohne diese Mitteilung ist der wiedergefundene Pass – wie der Fall des Klägers anschaulich zeigt – für Reisen in das

Ausland praktisch nutzlos, weil das Dokument weiterhin zur Sachfahndung ausgeschrieben ist. Faktisch ist er für Reisen in andere Länder nicht mehr nutzbar, weil man auf praktische Probleme bei der Einreise stößt; auch wenn es sich noch um ein „gültiges“ Dokument handeln mag, welches „nur“ mit dem Makel einer fehlerhaften Fahndungsausschreibung behaftet ist. Auf die zwischen den Parteien strittige Frage, ob das Dokument gleichzeitig auch „ungültig“ geworden sei, kommt es daher nicht an.

Der Schutz des Passinhabers beschränkt sich auch nicht darauf, wie die Beklagte meint, nur in die Bundesrepublik aus- bzw. einreisen zu dürfen. Zwar übernimmt das Passamt nicht die Gewähr, mit dem Dokument in andere Länder einreisen zu können, denn dafür kann es weitere Erfordernisse (etwa Visapflicht etc.) geben.

Die Passämter sind jedoch im Verhältnis zum Bürger verpflichtet, alles ihrerseits Erforderliche zu tun, um jedenfalls die notwendigen Voraussetzungen, die in ihrem Zuständigkeits-/ Verantwortungsbereich liegen, zu schaffen. Ein zu Unrecht weiterhin zur Fahndung ausgeschriebenener Reisepass macht Reisen ins Ausland - sofern dort lediglich Reisepässe als Einreisedokument akzeptiert werden - jedoch praktisch unmöglich. Der Drittschutz wird zudem auch durch die Regelung in Nr. 15.0.2 Satz 6 PassVwV nochmals deutlich.

Der Bürger ist auf ein ordnungsgemäßes Handeln der Verwaltung in diesen Fällen auch in besonderem Maße angewiesen, weil er einerseits seine Reisedispositionen hierauf ausrichtet und andererseits selbst keinen Einfluss auf die internen Verfahrensgänge innerhalb der Behörde hat und keine Informationen hierzu erhält. Er muss daher darauf vertrauen können, dass die Verwaltungsbehörde ordnungsgemäß arbeitet und sich insbesondere an die jeweiligen Vorschriften hält.

Der Kläger durfte sich – nachdem er selbst seinen Pflichten nachgekommen war – hier damit darauf verlassen, dass die Bediensteten der Beklagten das für diese Fälle vorgesehene Verfahren nach Nr. 15 PassVwV bestimmungsgemäß durchführen.

3.

Das pflichtwidrige Handeln der Mitarbeiter der Passbehörde der Beklagten erfolgte auch schuldhaft (§ 276 BGB).

Grundsätzlich haben sich alle Bediensteten der Verwaltung ordnungsgemäß zu verhalten und alle einschlägigen Vorschriften bei ihrer Tätigkeit zu beachten. Dies gilt vor allem, wenn bei der

Rechtsanwendung gegen den klaren, bestimmten und eindeutigen Wortlaut von Gesetzen verstoßen wird (vgl. Staudinger/Wöstmann, Kommentar zum BGB (2020), Buch 2, § 839, Rn. 204 m.w.N.).

Der Verfahrensablauf beim Wiederauffinden eines verloren geglaubten und später wiedergefundenen Passes ist ein üblicher Vorgang, wie er im Rahmen der Tätigkeiten in einem Passamt immer wieder vorkommt.

Indem hier der (Express-)Antrag des Klägers auf Ausstellung eines neuen Passes gelöscht wurde, ohne darüber einen internen Bearbeitungsvermerk zu erstellen und ohne diese Mitteilung an die zuständige Polizeibehörde weiterzugeben, ist den zuständigen Bediensteten der Beklagten ein mehrfach fehlerhaftes Verwaltungshandeln vorzuwerfen, weil von ihnen gegen die einschlägigen Vorschriften der Nr. 21.2.1 PassVwV, Nr. 15.0.2.3 PassVwV und Nr. 15.0.2 PassVwV i.V.m. mit §§ 21, 22 Abs. 5 PassG fahrlässig verstoßen wurde (§ 276 Abs. 2 BGB).

4.

Der Senat ist - wie schon das Landgericht - davon überzeugt (§ 286 ZPO), dass die Amtspflichtverletzungen dazu geführt haben, dass dem Kläger infolge der fortbestehenden Fahndungsausschreibung zum Reisepass die Einreise nach Neuseeland nicht gestattet wurde und er seinen Urlaub deswegen nicht antreten konnte.

Dem Kläger ist die Einreise am 10./11.11.2022 in Australien und Neuseeland verweigert worden, weil sein Pass „ungültig“ gewesen sei, da er noch zur Fahndung ausgeschrieben war. Dies haben übereinstimmend sowohl der Kläger bei seiner Anhörung als auch seine Ehefrau bei ihrer Zeugenvernehmung vor dem Landgericht glaubhaft berichtet (Protokoll vom 21.10.2024, Seite 3 sowie Seite 5 f.). Anlass, an der Glaubwürdigkeit ihrer Aussagen zu zweifeln, besteht nicht. Entsprechendes wird auch von der Beklagten nicht behauptet.

Dies wird zudem noch durch die E-Mail des Emirates Customer Affairs vom 25.11.2022 (Anlage K 10) bestätigt. Dort wird ausgeführt, dass „die Einreise in Neuseeland durch die neuseeländische Einwanderungsbehörde verweigert werden sollte. Als Grund wurde angegeben, dass Sie Ihren Reisepass zuvor als vermisst/gestohlen gemeldet hatten; Ihr Pass wurde annulliert und war somit nicht mehr gültig“. Der Grund für die Verweigerung der Einreise in Neuseeland war danach der als vermisst gemeldete und weiterhin zur Fahndung ausgeschriebene Reisepass des Klägers.

Auf dieses Problem hatte außerdem ein Bundespolizist am Flughafen ... den Kläger schon bei seiner Ausreise aufmerksam gemacht und den entsprechenden Haken gelöscht, allerdings mit dem Hinweis, dass dies „bis zu drei Wochen dauern“ könne (s. Anhörung des Klägers, Protokoll a.a.O., Seite 3 sowie die Zeugenaussage seiner Ehefrau, a.a.O. Seite 5).

Die erforderliche Kausalität ist damit gegeben. Zwar bestreitet die Beklagte, dass die Eintragung des Bearbeitungsvermerkes eine Einreise des Klägers nach Australien und Neuseeland ermöglicht hätte. Die Mitteilung an die Polizeibehörde über das Wiederauffinden des Reisepasses Ende August 2021 hätte jedoch zur Löschung der Ausschreibung des Passes zur Fahndung u.a. im INPOL- und im SIS-System u.a. geführt (Nr. 15.0.2.3 PassVwV). In diesem Fall hätte der Kläger im November 2021 nach Neuseeland einreisen können. Dafür, dass ihm die Einreise erlaubt worden wäre, spricht die Tatsache, dass dem Kläger die Einreiseerlaubnis nach NZeTA für Neuseeland von der Neuseeländischen Einwanderungsbehörde erteilt worden war, worauf die Beklagte selbst hinweist, auch wenn sie hieraus andere Schlüsse zieht.

5.

Dem Kläger ist durch die Amtspflichtverletzungen ein ersatzfähiger Schaden entstanden; jedoch nicht in der Höhe, wie es vom Landgericht angenommen wurde. Die Reisekosten für Neuseeland sind als frustrierte Aufwendungen nicht ersatzfähig (1); wohl aber die Umbuchungskosten (2). Die Telefonkosten sind zwar grundsätzlich erstattungsfähig, aber aus anderen Gründen nicht zuzusprechen (3).

(1) Der Kläger hat keinen Anspruch auf Erstattung des gezahlten Reisepreises für die Neuseelandreise i.H.v. 12.714,00 €.

a)

Der Schadensersatzanspruch nach § 839 BGB besteht - abweichend von dem Grundsatz der Naturalrestitution - in der Regel auf Ersatz in Geld, allenfalls auf Wertersatz, nicht aber auf Wiedergutmachung (vgl. Staudinger/Wöstmann, a.a.O., § 839 Rn. 240, m.w.N.).

Art und Umfang des Schadensersatzes ergeben sich zunächst aus den allgemeinen Vorschriften der §§ 249 ff. BGB. Der zu leistende Schadensersatz soll dabei die Vermögenslage herstellen, die bei pflichtgemäßem Verhalten des Beamten eingetreten wäre (vgl. Staudinger/Wöstmann, a.a.O., § 839, Rn. 238).

Nach § 249 Abs. 1 BGB ist der Zustand herzustellen, der bestünde, wenn das schädigende Ereignis nicht stattgefunden hätte. Ist wegen Verletzung einer Person oder wegen Beschädigung einer Sache Schadensersatz zu leisten, so kann der Gläubiger statt der Herstellung den dazu erforderlichen Geldbetrag verlangen (§ 249 Abs. 2 Satz 1 BGB). Der dazu erforderliche Geldbetrag wird mit Hilfe der Differenzhypothese ermittelt. Verglichen wird die tatsächlich eingetretene Vermögenslage mit der hypothetischen Vermögenslage, die ohne das haftungsbegründende Ereignis eingetreten wäre (vgl. Flume in: BeckOK BGB, 73. Ed. 01.02.2025, BGB § 249 Rn. 37, beck-online, m.w.N.).

Der zu erstattende Schaden muss dabei ursächlich auf das haftungsbegründende Ereignis zurückgeführt werden können. Ursächlich ist eine schadensstiftende Handlung für einen Schaden, wenn die jeweilige Handlung nicht hinweg gedacht werden kann, ohne dass der Schaden entfiele (vgl. Flume, a.a.O., Rn. 280).

Durch ein Schadensereignis sinnlos gewordene finanzielle Aufwendungen - sogenannte „Frustrierungsschäden“ - sind im Rahmen der deliktischen Haftung nur dann zu ersetzen, wenn und soweit der Deliktstatbestand gerade das Vertrauen schützt, dessentwegen die Aufwendungen gemacht worden sind (Almeroth in Münchner Komm. zum StVR, 1. Aufl. 2017, BGB § 249 Rn. 152, beck-online). Im Grundsatz sind frustrierte Aufwendungen im Deliktsrecht nicht erstattungsfähig (Oetker in Münchner Komm. zum BGB, 9. Aufl. 2022, BGB § 249 Rn. 47; Brand in: BeckOGK, 01.03.2022, § 251 BGB Rn. 91; jeweils beck-online), sondern lediglich im Vertragsrecht (vgl. Höpfner/Staudinger, BGB, 2021, § 249 Rn. 124-127 m.w.N.).

Für frustrierte Aufwendungen, zu denen auch vergebliche Urlaubsaufwendungen wegen eines nicht angetretenen Urlaubs zählen (Almeroth in Münchner Komm., a.a.O., § 249 Rn. 17), gewährt die Rechtsprechung deshalb in der Regel keinen Ersatz (Oetker in Münchner Komm., a.a.O., Rn. 17 m.w.N.). Allein der Frustrationsgedanke ist nach herrschender Meinung nicht geeignet, Schadensersatzansprüche zu begründen. Denn die Differenzhypothese enthält das Erfordernis der Kausalität zwischen haftungsbegründendem Ereignis und Vermögensminderung. Das schließt den Ersatz von Frustrationsschäden aus, also von Aufwendungen, die vor dem haftungsbegründenden Ereignis getätigt und aufgrund seines Eintritts nutzlos geworden, also als vergebens zu betrachten sind (vgl. OLG Frankfurt, Urteil vom 17.12.2020 - 1 O 285/19, Rn. 33; LG Köln, Urteile vom 28.05.2024 - 5 O 239/23 und 5 O 293/23, Rn. 14 und Rn. 20, jeweils juris).

Diese Grundsätze, insbesondere die Differenzhypothese, gelten auch im Rahmen der (delikti-

schen) Amtshaftung.

Entgegen der klägerischen Sichtweise ergibt sich aus der zitierten Norm § 284 BGB nichts anderes. Denn die Anordnungen zu einer Schadensersatzverpflichtung statt der Leistung betreffen vertragliche und gesetzliche Schuldverhältnisse, wohingegen eine Anwendbarkeit im deliktischen Bereich nicht eröffnet ist (vgl. dazu Grüneberg in Grüneberg, BGB, 84. Aufl., § 284 Rn. 3).

b)

Ausgehend von diesen Grundsätzen ist dem Kläger kein ersatzfähiger Schaden in Bezug auf die Reisekosten entstanden.

aa)

Da die Neuseelandreise bereits im Februar 2022 (Anlage K 1 Reisebestätigung/Rechnung vom 14.02.2022) gebucht und bezahlt worden war, mithin schon lange vor den streitgegenständlichen Vorgängen am 30.08./01.09.2022 im Passamt, hat sich die Vermögenslage des Klägers aufgrund der Amtspflichtverletzung der Beklagten nicht verändert. Das Geld war schon gezahlt und damit aus dem Vermögen des Klägers ausgeschieden. Die Vermögensminderung ist daher zeitlich früher entstanden und stand in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Verhalten der Bediensteten der Beklagten. Die Aufwendungen erfolgten auch nicht im Vertrauen auf ein ordnungsgemäßes Handeln der Beklagten, zumindest keines, das zeitlich vorgelagert gewesen wäre. Bei einem Vermögensvergleich lässt sich daher kein durch die Amtspflichtverletzung bedingtes Vermögensdefizit feststellen.

Finanziell hat der Kläger durch das pflichtwidrige Handeln der Beklagten somit keine Verschlechterung erlitten, jedenfalls nicht materieller Natur. Er ist nur nicht in den Genuss der Urlaubsfreuden gekommen, wofür es aber grundsätzlich - abgesehen von normierten Einzelfällen im Vertragsrecht (§ 651n Abs. 2 BGB), die hier nicht einschlägig sind - schadensrechtlich keinen Ersatz gibt (s.o.).

bb)

Das Oberlandesgericht Frankfurt a.M. hat in einem Einzelfall allerdings teilweise anders entschieden und auch für bereits entstandene Flug- und Übernachtungskosten Schadensersatz zugesprochen (OLG Frankfurt a.M., Urteil vom 17.12.2020 - 1 U 285/19, a.a.O., Rn. 27 ff., Rn. 30, juris). Zur Begründung führte es aus, dass diese Kosten dem dortigen Kläger zwar auch ohne den Eingriff entstanden wären, die Ausreiseuntersagung - dort ging es um einen Fuß-

ballfan, dem rechtswidrig eine Ausreiseuntersagung erteilt worden war - habe jedoch unmittelbar dazu geführt, dass die Ansprüche des Klägers auf Flugbeförderung, Übernachtung und Teilnahme an dem Fußballspiel als Zuschauer, deren Wert mit dem dafür entrichteten Preis anzusetzen sei, infolge Zeitablaufs untergegangen sind. Die Entwertung dieser Ansprüche stelle eine Vermögensminderung dar (vgl. OLG Frankfurt a.M., a.a.O., Rn. 30.; im Weiteren hat es die Grundsätze zum „Frustrationsschaden“ dagegen angewandt und entstandene Reisekosten als „frustrierte Aufwendungen“ abgelehnt, siehe Rn. 32 ff.; vgl. auch abgelehnt LG Köln, Urteile vom 28.05.2024 - 5 O 293/23 und 5 O 239/23, Rn. 14 ff. und Rn. 20 ff., jeweils juris).

Soweit sich das Landgericht in seiner Urteilsbegründung auf diese Entscheidung des Oberlandesgerichts Frankfurt/M. gestützt hat, folgt der Senat diesem Ansatz nicht.

(1) Bereits in tatsächlicher Hinsicht ist eine Anspruchsentwertung nicht ausreichend nachvollziehbar. Es existieren keine greifbaren Anhaltspunkte dafür, dass die gebuchte Neuseelandreise zum Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses wirtschaftlich verwertbar/übertragbar gewesen sein könnte und im Hinblick darauf ggf. ein ersatzfähiger Vermögensschaden des Klägers in Betracht käme. Vielmehr dürfte diese Reise zwei Monate vor dem geplanten Reiseantritt im November 2022 praktisch nicht mehr an Dritte zu veräußern gewesen sein. Entsprechendes hat der Kläger jedenfalls weder behauptet noch sonst vorgetragen, zumal die Kommerzialisierung eines Reisenutzens ohnehin problematisch erscheint (vgl. Grüneberg in Grüneberg, BGB, 84. Aufl., § 249 Rn. 71; Vorb. vor § 249, Rn. 11; Oetker in Münchner Komm. a.a.O., § 249 Rn. 47).

(2) In rechtlicher Hinsicht folgt der Senat der Beurteilung des Oberlandesgerichts Frankfurt/M. deswegen nicht, weil sie sich mit den dargestellten Maßstäben nicht auseinandersetzt und die Begründung sich im Übrigen auf die Wiedergabe eines - im Ergebnis nicht einschlägigen - Kommentarzitats beschränkt (vgl. OLG Frankfurt, Urteil vom 17.12.2020, a.a.O., Rn. 30 a.E. mit einem Verweis auf Grüneberg in Palandt, BGB, 79. Aufl. 2020, § 249, Rn. 69, heute Grüneberg in Grüneberg, BGB, 84. Aufl., 2025, § 249 dort ebenfalls Rn. 69).

Die vom OLG Frankfurt genannte Randnummer stützt die Ableitung nicht. Zwar könnte der Anfang noch für eine Ersatzmöglichkeit von frustrierten Aufwendungen auch in solchen Fällen sprechen. Dort heißt es: *„Ein Schaden ist nach der Differenzhypothese zu bejahen, da das schädigende Ereignis den Anspruch entwertet und den Wert des Vermögens entsprechend mindert. Anders als in den Fällen der Rn. 61 entstehen Nutzung und Substanzwert hier nicht nebeneinander, sondern die Vereitelung der Nutzung vernichtet zu-*

gleich den Substanzwert.“ (Grüneberg in Grüneberg, § 249 Rn. 69). Weiter heißt es jedoch: „Eine Ersatzpflicht besteht aber nur, wenn der Anspruch durch eine Verletzung des Anspruchsinhabers, die Beschädigung einer ihm gehörenden Sache oder eine ihm gegenüber begangene Vertragsverletzung entwertet wird.“ An diesen Voraussetzungen fehlt es jedoch.

Auch der Kläger ist selbst weder verletzt worden, noch wurde eine ihm gehörende Sache beschädigt. Ebenso wenig steht eine ihm gegenüber begangene Vertragsverletzung in Rede (wie z.B. in Fällen von § 651n BGB).

cc)

Es sind keine zureichenden Anhaltspunkte für die Anerkennung einer vertragsähnlichen Sonderbeziehung ersichtlich.

Die sinngemäße Anwendung des vertraglichen Schuldrechts als Ausdruck allgemeiner Rechtsgedanken auch auf öffentlich-rechtliche Verhältnisse kommt nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs nur dann in Betracht, wenn ein besonders enges Verhältnis des Einzelnen zum Staat oder zur Verwaltung begründet worden ist und mangels ausdrücklicher gesetzlicher Regelung ein Bedürfnis für eine angemessene Verteilung der Verantwortung innerhalb des öffentlichen Rechts vorliegt (vgl. BGH, Urteil vom 13.10.2011 - III ZR 126/10, Rn. 20 ff. unter Verweis auf BGH, Urteil vom 09.07.1956 - III ZR 320/54, BGHZ 21, 214, 218 ff).

Vertragsähnliche Beziehungen, die die Anwendung des vertraglichen Schuldrechts erlauben, wurden vom Bundesgerichtshof bejaht z.B. im Verhältnis eines Anschlussnehmers zur Gemeinde hinsichtlich des Betriebs einer gemeindlichen Abwasserkanalisation (BGH, Urteile vom 30.09.1970 - III ZR 87/69, BGHZ 54, 299, 303; vom 14.12.2006 - III ZR 303/05, NJW 2007, 1061 Rn. 9), beim Betrieb der Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung (BGH, Urteil vom 04.10.1972 - VIII ZR 117/71, BGHZ 59, 303, 305), für ein anstattliches Nutzungsverhältnis zwischen dem Benutzer und dem hoheitlichen Träger eines kommunalen Schlachthofs (BGH, Urteile vom 17.05.1973 - III ZR 68/71, BGHZ 61, 7, 11, vom 20.06.1974 - III ZR 97/72, NJW 1974, 1816), für das Verhältnis eines Beregnungswasser für die Landwirtschaft bereitstellenden Wasser- und Bodenverbandes zu den Landwirten als seinen Mitgliedern (BGH, Urteil vom 08.03.2007 - III ZR 55/06, VersR 2007, 1705 Rn. 9) und für das Verhältnis eines Straßenbaulastträgers zu einem Eisenbahnunternehmer in Bezug auf die Unterhaltung einer Kreuzungsanlage (BGH, Urteil vom 11.01. 2007 - III ZR 294/05, NJW-RR 2007, 457, Rn. 9) bejaht.

Vorliegend fehlt es an einem solchen „engen Verhältnis“ der Parteien zueinander. Der Kontakt beschränkte sich auf zwei Termine im Passamt und zielte nicht auf eine andauernde Rechtsbeziehung oder die Erbringung künftiger Tätigkeiten bzw. Leistungen.

Die Annahme einer vertragsähnlichen Sonderbeziehung würde im Ergebnis auch zu einer erheblichen Ausdehnung der (Amts-)Haftung in ähnlich gelagerten Fällen von behördlichem Fehlverhalten führen, die nicht vertretbar erscheint. Es ist kein greifbarer Grund ersichtlich, den Bürger gegenüber einem Geschädigten im allgemeinen Deliktsrecht, wo eine Haftung für entgangene Urlaubsfreuden grundsätzlich verneint wird, besserzustellen.

Eine Ersatzmöglichkeit des Klägers für die Reisekosten Neuseeland scheidet daher aus, so bedauerlich dies für ihn und seine Ehefrau auch sein mag.

dd)

Die im klägerischen Schriftsatz vom 31.07.2025 (Seite 5) zur Stützung der gegenteiligen Rechtsansicht zitierten Entscheidungen sind nicht vergleichbar, bestätigen die fehlende Erstattungsfähigkeit bzw. sind nicht einschlägig.

Im Fall des Oberlandesgerichts München (OLG München, Urteil vom 29.11.1995 - 10 U 1855/85, VersR 1987, 622 und NJW-RR 1986, 963,964) ging es um eine bei einem Verkehrsunfall verletzte Geschädigte, die andernfalls auf einem Kreuzfahrtschiff als Tanzlehrerin hätte arbeiten und dafür kostenlos reisen dürfen. Dies war ihr infolge der beim Unfall erlittenen Verletzungen nicht mehr möglich. Beim Kläger sind hingegen keine Gesundheitsbeeinträchtigungen die Ursache für die unterbliebene Neuseelandreise.

Das Oberlandesgericht Köln bestätigte dagegen die fehlende Ersatzfähigkeit in Fällen der frustrierten Aufwendungen (OLG Köln, Urteil vom 06.04.2001 - 20 U 165/00, Rn. 5, juris). Dort heißt es dazu: *„Wegen der weiter geltend gemachten Urlaubsaufwendungen, nämlich der infolge des Unfalls nutzlos gewordenen Mitgliedsbeiträge für die Ferienclubs, ist das Landgericht jedoch zu Recht davon ausgegangen, dass es sich hierbei um frustrierte Aufwendungen handelt, für die die Rechtsprechung einen Ersatz nicht gewährt. Denn ein Ersatzanspruch wegen entgangener Gebrauchsvorteile und Nutzungsmöglichkeiten besteht nicht, wenn nicht unmittelbar in den Gegenstand des Gebrauchs bzw. der Nutzung eingegriffen wird. Demgemäß werden Aufwendungen, die unabhängig von dem Haftungsgrund infolge des schädigenden Ereignisses fehlschlagen, grundsätzlich nicht als Schadensersatzpositionen anerkannt (Palandt-Heinrichs, Rn. 33 vor § 249 m.w.N.“).*

Die Entscheidung des Oberlandesgerichts Frankfurt/M. (OLG Frankfurt, Urteil vom 17.05.2018 - 1 U 202/17, Rn. 28, juris) ist ebenso wenig einschlägig. Dort ging es um eine andere Anspruchsgrundlage, nämlich § 51 Abs. 2 Nr. 1 BPolG, wonach ein angemessener Ausgleich infolge einer rechtmäßigen Inanspruchnahme als Nichtstörer nach § 20 Abs. 1 BPolG wurde, und damit um einen anders gelagerten Fall.

(2) Die Kosten für die Umbuchung der Flüge über Dubai/Australien i.H.v. 1.600,00 € sind dem Kläger dagegen zu ersetzen.

Anders als die Reisekosten sind diese Mehrkosten dem Kläger aufgrund der Amtspflichtverletzung der Beklagten entstanden. Sie sind nur deshalb angefallen, weil aufgrund der dem Kläger verweigerten ESTA-Einreisegenehmigung in die Vereinigten Staaten eine Umbuchung der Flüge über Dubai/Australien im Oktober 2022 - und damit zeitlich erst nach den Amtspflichtverletzungen der Beklagten - erfolgen musste. Diese Mehrkosten sind als kausaler Vermögensschaden rechtlich erstattungsfähig, da sie - anders als die übrigen Reisekosten - zu einer konkreten Vermögensminderung beim Kläger geführt haben, die es ohne das Fehlverhalten der Beklagten nicht gegeben hätte.

Wie schon das Landgericht ist auch der Senat davon überzeugt (§ 286 ZPO), dass die Einreisegenehmigung in die USA im Rahmen des ESTA-Verfahrens dem Kläger wegen der fortbestehenden Fahndung nach seinem Reisepass verweigert wurde.

Zwar weist die Beklagte im Ausgangspunkt zu Recht darauf hin, dass ESTA-Verfahren für Reisen in die Vereinigten Staaten aus vielfältigen Gründen abgelehnt werden können. Angesichts der hier aber unstrittigen Tatsache, dass die Fahndung nach dem klägerischen Pass andauerte (s.o.), spricht nach Überzeugung des Senats tatsächlich alles dafür, dass dies auch der Grund für die Ablehnung der Einreisegenehmigung in die USA gewesen ist. Im Rahmen der ESTA-Prüfung werden die Daten des Antragstellers u.a. mit den jeweiligen Fahndungssystemen abgeglichen. Die polizeiliche Sachfahndung nach dem verlorengegangenen Pass des Klägers hatte nicht nur zur Folge, dass er in Deutschland zur Fahndung ausgeschrieben war. Vielmehr wird das entsprechende Dokument auch international zur Fahndung ausgeschrieben (im SIS im Schengener Informationssystem auf europäischer Ebene, s.Nr. 15.0.2.1 PassVwV und im SLTD „Inter Stolen or Lost Travel Dokument Database“ weltweit über Interpol, zu dessen stärksten Nutzern die USA zählen, siehe Wikipedia zu SLTD). Da hier auch international - wie die Einreiseverweigerung nach Neuseeland belegt - eine Fahn-

dung nach dem klägerischen Pass lief (s.o.), musste der ESTA-Antrag des Klägers im Rahmen des ESTA-Prüfungsverfahrens damit abgelehnt werden. Es sind auch sonst keine Anhaltspunkte ersichtlich, dass zusätzlich Gründe in der Person des Klägers vorgelegen haben könnten, die für einen anderen Ablehnungsgrund gesprochen hätten (wie z.B. frühere Reisen in den Nahen Osten, verspätete Ausreise aus den USA oder Vorstrafen, etc.). Der Kläger hat außerdem vorgetragen, dass er in den Jahren 2014 und 2018 ohne Probleme in die Vereinigten Staaten gereist sei (Berufungserwiderung vom 08.04.2024, Seite 6). Letzteres ist von Beklagenseite zwar mit Schriftsatz vom 16.07.2025 nach dem Schluss der mündlichen Verhandlung vom 18.06.2025 angezweifelt worden (§ 296a ZPO). Der Kläger hat diese Abläufe indes nachvollziehbar und glaubhaft geschildert, sodass hieran keine durchgreifenden Zweifel bestehen.

In der Gesamtwürdigung all dieser Indizien ist der Senat davon überzeugt, dass die laufende Fahndung der Grund für die Umbuchungskosten gewesen ist. Hierfür genügt eine persönliche Gewissheit, welche Zweifeln Schweigen gebietet, ohne diese völlig auszuschließen (vgl. dazu Greger in Zöller, ZPO, 35. Aufl., Rn. 19 m.w.N.). Davon geht der Senat aus. Es handelt sich bei den nachträglichen Umbuchungskosten folglich um kausale Mehrkosten, die nur wegen der Amtspflichtverletzungen der Beklagte entstanden sind.

(3) Die Telefonkosten in Höhe von 216,02 € (Anlage K 9) sind dem Kläger dagegen im Ergebnis nicht zu erstatten.

Die Telefonkosten wären ohne die Amtspflichtverletzung der Beklagten zwar ebenfalls nicht entstanden, sodass sie grundsätzlich ersatzfähig sind. Abschläge wären allenfalls in der Höhe vorzunehmen, da lediglich Kosten i.H.v. 181,55 € für die Telefonate am 11.11.2022 einschließlich Roaming belegt sind (Anlage K 9). Die Grundgebühren wären dagegen nicht zu ersetzen, da sie unabhängig davon angefallen sind.

Die Ersatzfähigkeit scheitert jedoch daran, dass diese Kosten der Ehefrau des Klägers entstanden sind, da es ihr Handy war, mit dem die Telefonate geführt worden. Soweit danach eine Schädigung bei der Ehefrau des Klägers eingetreten ist, erschließt sich eine Aktivlegitimation des Klägers nicht ausreichend. Soweit sich der Kläger diesbezüglich (allein) auf die Grundsätze einer Drittschadensliquidation beruft, liegt hier kein Fall einer Drittschadensliquidation vor. Eine Drittschadensliquidation, bei welcher der Schaden zum Anspruch gezogen wird (vgl. dazu Grüneberg, a.a.O., Vorb v. § 249 Rn. 105 ff.), kommt nur in den Fällen etwa der mittelbaren Stellvertretung, des Versendungskaufs und der Verwahrung von fremden Sachen in Be-

tracht. Im vorliegenden Streitfall sind die Grundsätze nicht einschlägig.

(4) In Höhe von 280,69 € kann der Kläger die Freistellung von außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten verlangen. Vorgerichtlichen Anwaltskosten sind - ausgehend von einem berechtigten Streitwert von 1.600,00 € - zu erstatten. Dies ergibt sich aus folgender Berechnung:

215,89 €	(1,3 Gebühren gemäß Nr. 2300 VV RVG a.F.)
20,00 €	(Auslagenpauschale gemäß Nr. 7002 VV RVG)
<u>44,80 €</u>	(Umsatzsteuer gemäß Nr. 7008 VV RVG)
= 280,69 €	

(5) Zinsen sind aus der berechtigten Forderung von 1.600,00 € gemäß §§ 288 Abs. 1, 286 BGB begründet. Verzug ist jedenfalls mit dem ablehnenden Schreiben der Beklagten vom 17.02. 2023 eingetreten, § 286 Abs. 1, 2 Nr. 3 BGB.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 1 ZPO entsprechend den unterschiedlichen Streitwerten in beiden Instanzen und dem jeweiligen Obsiegen der Parteien.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 10, 711 ZPO

Die Revision ist zur Frage der Ersatzfähigkeit des sog. Frustrationsschadens im Rahmen einer Amtspflichtverletzung zuzulassen, weil das Oberlandesgericht Frankfurt/M. (OLG Frankfurt/M., Urteil vom 17.12.2020 - 1 U 285/19, a.a.O., Rn. 27 ff., Rn. 30, juris) teilweise anders entschieden hat (§ 543 Abs. 2 Nr. 2 ZPO, Fall der Divergenz). Im Übrigen ist zur Problematik der frustrierten Aufwendungen in Fällen der Amtshaftung - soweit ersichtlich - noch keine einschlägige höchstrichterliche Entscheidung ergangen; es besteht allgemeiner Klärungsbedarf und damit grundsätzliche Bedeutung.

Dr. U.

F.

Dr. K.